Nachtrag zum Pachtvertrag vom 05. Mai 2007

zwischen

Landeshauptstadt Stuttgart (Betrieb gewerblicher Art "Sportstätten")

Vertreten durch Frau Amtsleiterin Daniela Klein Nachstehend "LHS" genannt –

und

SBS- Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart

mit dem Sitz in Stuttgart

vertreten durch die Geschäftsführer,

Frau Andrea Mesch und Herrn Javier Bellviure -

Nachstehend auch "SBS-GmbH" genannt -

Vorbemerkung

Die Corona-Krise hat der Kultur- und Sportstadt Stuttgart in besonderer Weise zugesetzt. Seit Mitte März 2020 ist das öffentliche Leben in einer Weise reduziert, wie es die Bürgerschaft der Landeshauptstadt seit Ende des Krieges nicht erfahren hat. Zentrale Aktivitäten des stadtgesellschaftlichen Lebens sind seither stark eingeschränkt. Kulturelle und sportliche Betätigungen und Veranstaltungen sind aufgrund der Sicherheitsbestimmungen immer noch deutlich zurückgefahren. Und auch auf absehbare Zeit werden diese nur mit starken Einschränkungen möglich sein.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus wurde der gesamte Kultur- und Sportbetrieb in Stuttgart am 14. März 2020 eingestellt. Durch diesen Shutdown wurde der Trainingsbetrieb unmöglich. Im Sport waren alle Stuttgarter Sportvereine und kommerzielle Sportanbieter gleichermaßen betroffen. Das Nutzungsverbot galt für alle städtischen Sportanlagen.

Vom 02. Juni 2020 bis zum 13. September 2020 wurde wieder ein sehr eingeschränkter Sportbetrieb aufgenommen.

Entsprechend § 1 Ziffer 3 des Pachtvertrages erfolgt die Verpachtung der Sportanlagen an die SBS zur Weitervermietung an die Endnutzer der Sportanlagen, insbesondere die Sportvereine. In der Zeit des Shutdown war diese vertragsgemäße Nutzung durch die SBS nicht möglich.

Für die Zeit vom 14. März 2020 bis zum 13. September 2020 ist die Pacht (§ 3 "Pachtzins") daher entsprechend zu reduzieren. Bei der Festlegung der Pacht wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SBS berücksichtigt.

Nachtrag

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass aufgrund der zuvor genannten Umstände, der § 3 Pachtzins Absatz (1) nach dem Absatz "Unabhängig von den tatsächlichen Kosten und der endgültig zu berechnenden Pacht wird eine Mindestpacht in Höhe von 1 Million Euro vereinbart" wie folgt ergänzt wird:

Bei der Berechnung der Pacht/Mindestpacht sind besondere Ereignisse wie beispielsweise die Phase des sogenannten Shutdowns bzw. der nicht möglichen/eingeschränkten Verwertbarkeit (Untervermietung der Sportanlagen) in Zusammenhang mit der Coronakrise oder ähnlichen bedeutenden Ereignissen von höherer Gewalt zu berücksichtigen. Für diese Phasen ist zeitanteilig keine Pacht zu entrichten

Stuttgart, den 01. Oktober 2020

SBS-Sportstätten Betriebs GmbH

Andrea Mesch

Javier Bellviure

Landeshauptstadt Stuttgart (BgA Sportstätten)

Daniela Klein